



LAND
TIROL

Amt der Tiroler Landesregierung | Abteilung Sport

Richtlinie zur Förderung von Sportanlagen in Tirol

Richtlinie zur Förderung von Sportanlagen in Tirol

Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung	3
2.	In-Kraft-Treten	3
3.	Fördergegenstand	3
4.	Fördervoraussetzungen	3
4.1	Neubau, Sanierung, Erweiterung und Umbau	3
4.1.1	Ausnahme	4
4.2	Sonstige Ausstattung von Sportanlagen	4
4.3	Förderwerber	5
4.4	Förderbare Kosten	5
4.5	Ausschluss der Förderung	5
4.6	Anschlussförderung, weitere Maßnahmen	6
4.7	Mehrfachförderung	6
5.	Förderablauf	7
5.1	Zeitpunkt der Antragstellung	7
5.2	Erforderliche Unterlagen	7
5.2.1	Zusätzlich erforderliche Unterlagen im Einzelfall (sh. auch Punkt 3.1)	7
5.3	Prüfung des Förderantrags	7
5.4	Art und Ausmaß der Förderung	8
5.4.1	Neubau, Sanierung, Erweiterung und Umbau von Sportanlagen	8
5.4.2	Sonstige Ausstattung von Sportanlagen	8
5.5	Förderzusage	9
5.6	Anpassung der Förderung	9
5.6.1	Reduktion	9
5.6.2	Einstellung	9
5.7	Verwendungsnachweise und Auszahlung	10
5.8	Sanktionen und Meldepflicht strafrechtlicher Tatbestände	10
6.	Impressum	10

1. Zielsetzung

Mit gegenständlicher Förderrichtlinie werden die Grundsätze zur Förderung von zukünftigen Neu- und Umbauten, Sanierungen oder Erweiterungen sowie bestandserhaltenden Maßnahmen bei Sportanlagen in Tirol, sowie deren Ausstattung, angeführt. Der Förderablauf von der Antragstellung bis zur Förderentscheidung wird mit dem Ziel neu geregelt, den Bau und die Erhaltung von qualitativ hochwertigen, bedarfsgerechten Sportanlagen in Tirol zu fördern und damit den Nutzer*innen durch diskriminierungs- und barrierefreie Sportanlagen eine Teilnahme an Meisterschaften und Veranstaltungen sowie einen ordnungs- und zeitgemäßen Trainingsbetrieb zu ermöglichen.

2. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend mit **01.09.2024** in Kraft.

Ab dem 01.09.2024 eingebrachte Ansuchen werden jedenfalls im Rahmen dieser Richtlinie behandelt.

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die [Allgemeine Förderrichtlinie](#) des Landes Tirol.

3. Fördergegenstand

Gefördert werden

- der **Neubau, die Sanierung, die Erweiterung und der Umbau** von Sportanlagen
- die **sonstige Ausstattung** von Sportanlagen

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Neubau, Sanierung, Erweiterung und Umbau

- Der **Standort** der Sportanlage hat **als gesichert** zu gelten. In diesem Zusammenhang sind folgende Unterlagen zur Bescheinigung vorzulegen:
 - Eigentumsnachweis oder ein Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer über mindestens 15 Jahre (oder eine gleichwertige Urkunde)
 - Entsprechende Widmung
 - Erforderliche Bewilligungen (Jedenfalls ist eine Bestätigung der Standortgemeinde vorzulegen, dass sämtliche Bewilligungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde vorliegen)
 - Berücksichtigung von Naturgefahren und sonstigen Gefährdungen
- Bedarfsgerechte **barrierefreie Ausführung**
- Einhaltung der Handlungsempfehlungen und Richtlinien des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) (vgl. www.oeiss.org)
- **Überwiegende, zweckentsprechende Nutzung** durch oder für den Sportbetrieb von oder durch **anerkannte** Sportarten/Sportvereine/Sportverbände mit dem Ziel an Wettkämpfen, Meisterschaften bzw. Turnieren teilzunehmen (**Wettkampftauglichkeit**) oder sich darauf vorzubereiten (**Trainingsbetrieb**) oder (Sport-)Veranstaltungen durchzuführen.
- **Transparente, diskriminierungsfreie** Vergabe der Sportanlage
- Kostenlose Nutzung oder **angemessene Tarife** für Nutzer*innen des organisierten Sports

- Vorlage eines **Betriebskonzeptes** zur Wartung, Pflege und regelmäßigen Instandhaltungen der Sportanlage
Im Betriebskonzept sind Betriebs- und Nutzungszeiten, die geplanten und vorgesehenen Pflegemaßnahmen, Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, sowie Reinigungs- und/oder Besichtigungs- und Überprüfungsmaßnahmen anzuführen, sowie Angaben, wer für diese Aufgaben verantwortlich ist.

Wird das Betriebskonzept nicht durch den Antragsteller selbst erfüllt, sind diesbezügliche Nachweise anzugeben. Es sind Informationen über die Vergabe zu übermitteln, die transparent - beispielweise über eine Internetplattform (Homepage der Standortgemeinde) zu veröffentlichen sind.

Zudem soll ein System für ein Monitoring (Auslastung und Nutzer) vorhanden sein oder installiert werden, welches zumindest Angabe des Nutzers, Sportart, ungefähre Gruppengröße bzw. Zeitraum beinhaltet.

4.1.1 Ausnahme

Von der (vollständigen) Erfüllung der Fördervoraussetzungen kann entsprechend abgesehen werden, wenn der Förderwerber nachweist, dass

- die Erfüllung nur unter Aufbringung von unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgen kann,
- die Maßnahme aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht sportartspezifisch sinnvoll verwirklicht werden kann,
- nicht bedarfsgerecht ist oder
- sonst ein begründeter Einzelfall glaubhaft gemacht wird

und der Zielerreichung dieser Förderrichtlinie grundsätzlich entsprochen wird.

Neue Sportanlagen müssen **jedenfalls der sportartspezifischen ÖISS-Richtlinie** entsprechen.

Die Behörde hat eine diesbezügliche Stellungnahme einzuholen. Im Fokus der Begutachtung stehen etwa Spielfeld, Belag sowie Sicherheitseinrichtungen/Sicherheitsabstände. Bei Änderungen sind die Maßnahmen entsprechend den Richtlinien auszuführen.

Die **Sportart** muss in Tirol oder in Österreich **anerkannt** sein.

Bei Erweiterungen bzw. Umbauten sind die Fördervoraussetzungen jedenfalls im Umfang der Maßnahme zu erfüllen bzw. hat der Förderwerber nachzuweisen, dass eine größtmögliche Berücksichtigung bei der Planung erfolgte.

Eine begründete Ausnahme könnte beispielsweise eine sportartspezifische Vorgabe des Landesverbandes darstellen.

4.2 Sonstige Ausstattung von Sportanlagen

- Der **Standort** der Sportanlage hat **als gesichert** zu gelten. In diesem Zusammenhang sind folgende Unterlagen zur Bescheinigung vorzulegen:
 - Vorlage einer von beiden Vertragspartnern unterfertigten „Vereinbarung zwischen dem Seilbahnunternehmer und dem Skiverein“ (5 Jahre Trainings- und Rennbetrieb, samt Option auf Verlängerung) oder
 - sinnesgleiche Vereinbarung bezüglich Förderansuchen für Karten im Orientierungslauf (5 Jahre Trainings- und Veranstaltungsbetrieb, samt Option auf Verlängerung)
- Die Maßnahme hat ausschließlich bzw. überwiegend für die vorgesehene Sportanlage zur Verfügung zu stehen und liegt im Verfügungsbereich der Nutzer*innen oder des Eigentümers.

4.3 Förderwerber

Eine Förderung wird gewährt an:

- Tiroler **Gebietskörperschaften**
- Tiroler **Sportvereine**
- **Sportdachverbände**
- **Sportfachverbände**
- **Körperschaften öffentlichen Rechts**
- **juristische Personen**, die mehrheitlich (mindestens 50%) im Eigentum der vorgenannten zulässigen Förderwerber stehen,

und

die Sportanlagen **selbst betreiben** und **nicht gewinnorientiert** sind oder diese **direkt an Sport -Vereine bzw. -Verbände überlassen**, dies mit dem Standort Tirol.

Tourismusverbänden wird **keine Förderung** gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie gewährt.

4.4 Förderbare Kosten

Die **Bemessungsgrundlage** bilden alle **anrechenbaren Kosten**. Diese Kosten richten sich nach den für Sportanlagenbau maßgeblichen ÖNORMEN sowie den sportartspezifischen Vorgaben (ÖISS – Richtlinien, Vorgaben der Sportfachverbände).

Nicht anrechenbar sind:

- Grundstücks- und/oder Erschließungs-/Aufschließungskosten
- Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Sportausübung erforderlich sind
- Investitionen in Werbemaßnahmen, Werbebanden
- Kücheneinrichtungen, Gastronomiegeräte, Investitionen in Aufenthaltsbereiche
- Büroerrichtung/Einrichtungen
- Eigenleistungen
- Kosten für Landes- und Bundesabgaben, Stempelgebühren, Gemeindebeiträge/-abgaben
- Umsatzsteuerbeträge, wenn der Förderwerber vorsteuerabzugsberechtigt ist.

4.5 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung kann **nicht gewährt** werden für:

- Sportanlagen, die die Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllen
- Golf- Sportanlagen
- Badeanlagen
- Kunstrasenplätze, soweit diese mit Gummigranulat verfüllt sind
- Spielplätze und weitere Freizeiteinrichtungen, bei denen kein konkreter Bezug zum Sport oder keine überwiegende Nutzung durch den organisierten Sport erfolgt
- Gewerblich geführte Sportanlagen
- Gastronomiebetriebe bzw. Sportanlagen/Sporteinrichtungen in Gastronomiebetrieben
- Laufende betriebliche Aufwendungen oder Betriebskosten
- Sportanlagen, für die unter Hinweis auf nachstehend angeführte Zeiträume, eine weitere Landesförderung zugesprochen wurde oder Fördermöglichkeit besteht.

Sofern für **eine Sportanlage lt. Punkt 4.4.1** in den **letzten 10 Jahren** eine Förderung durch die Abteilung Sport oder durch eine andere Abteilung des Landes Tirol gewährt wurde, kann für **dieselbe Maßnahme** innerhalb dieser Frist **keine weitere Förderung** zugesagt werden.

Sofern für **eine Ausstattung lt. Punkt 4.4.2** in den **letzten 5 Jahren** eine Förderung durch die Abteilung Sport oder durch eine andere Abteilung des Landes Tirol gewährt wurde, kann für **dieselbe Maßnahme** innerhalb dieser Frist **keine weitere Förderung** zugesagt werden.

4.6 Anschlussförderung, weitere Maßnahmen

Werden **innerhalb von 5 Jahren** von einem **Förderwerber** oder **für eine Sportanlage mehrere Förderansuchen gestellt**, kann ein **reduzierter Fördersatz** von der Behörde festgelegt werden.

Für diesen Fall können von Seiten der Behörde weitere Unterlagen angefordert werden.

Hinsichtlich jener Sportanlagen, für die im **Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen** ([Errichtung von regionalen und multifunktionalen Sportinfrastrukturanlagen](#)) Förderungen gewährt wurden, können **für dieselben Maßnahmen (Zweck und Zeitraum) keine weiteren Förderungen** (sh. Punkt 4.4.1) gewährt werden.

Allfällige Mehrkosten, wie etwa durch Preissteigerungen, verzögerten Baubeginn oder Ähnlichen sind grundsätzlich vom Förderwerber zu tragen. Diesbezügliche (weitere) Förderanträge finden keine Berücksichtigung.

4.7 Mehrfachförderung

Verwendungsnachweise, welche zur Erreichung der Bemessungsgrundlage der Förderung von Sportanlagen in Tirol eingereicht werden, dürfen im Zusammenhang mit **keiner weiteren Landesförderung** eingereicht werden.

Zur Prüfung der Bemessungsgrundlage kann eine Abstimmung mit weiteren Abteilungen der Tiroler Landesverwaltung (beispielsweise der Abteilung Gemeinden, der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz oder weiteren Stellen) erfolgen.

Weitere Förderanträge, welche bei anderen Förderstellen eingebracht wurden (Land, Bund, EU), sind bekannt zu geben.

Für den Fall, dass Förderzusagen bzw. Auszahlungen weiterer Förderstellen die Bemessungsgrundlage übersteigen, erfolgt eine Anpassung der Förderung. Hinsichtlich jener Förderungen, welche die Bemessungsgrundlage übersteigen, erlischt der Anspruch auf Förderung.

5. Förderablauf

5.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Das Förderansuchen ist **vor Beginn der Umsetzung** der Maßnahme bei der Behörde (Abteilung Sport, Amt der Tiroler Landesregierung) mittels Online-Formular einzubringen.

Für sich bereits in Umsetzung befindliche Vorhaben wird eine Übergangsfrist bis spätestens 31.03.2025 zur möglichen Einreichung eines Ansuchens um Förderung von Sportanlagen vorgesehen.

Förderwerber können geplante Maßnahmen frühzeitig bekannt geben. Um das Ansuchen zu vervollständigen, können Unterlagen laufend nachgereicht werden.

5.2 Erforderliche Unterlagen

- **Gesamtbausumme**, belegt durch Kostenvoranschläge, (garantierte Angebotssumme laut ÖNORM B 2110:2023 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Punkt 6.3.3 „Garantierter Gesamtpreis“) oder eine Kostenschätzung (entsprechend ÖNORM B 1801:2022 Bauprojekt- und Objektmanagement) durch einen spezifischen Fachplaner oder Angebotszuschlag im Vergabeverfahren
- **Gesamt- und Detailpläne**, insbesondere unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Voraussetzungen, allenfalls ergänzt um eine sportartspezifische Projektbeschreibung
- **Belegungs-/Nutzungsplan**
- Angabe zum geplanten **Umsetzungszeitraum**
- **Finanzierungsplan**

5.2.1 Zusätzlich erforderliche Unterlagen im Einzelfall (sh. auch Punkt 3.1)

- Pachtvertrag oder Nutzungsübereinkommen
- Angaben zur Bewirtschaftung der Sportanlage
- Angaben zur Vergabe/Belegung der Sportanlage
- Angaben zur Sportanlage (sportartspezifisch)
- Stellungnahme des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS), des Fachverbandes oder weiterer Förderstellen

5.3 Prüfung des Förderantrags

Die Förderansuchen werden auf das Vorliegen der genannten Fördervoraussetzungen hin geprüft. Die Abteilung Sport kann hierzu einerseits eine Begutachtung an Ort und Stelle vornehmen. Zum anderen können Auskünfte von Seiten des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS), anderer Fachabteilungen der Tiroler Landesverwaltung, des Bundes sowie der Fachverbände eingeholt werden.

In begründeten Fällen können Förderansuchen dem Tiroler Landessportrat zur Beratung vorgelegt werden.

5.4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt. Diese ergibt sich aus den anrechenbaren Gesamtbaukosten (Bemessungsgrundlage) und den jeweiligen Fördersätzen.

5.4.1 Neubau, Sanierung, Erweiterung und Umbau von Sportanlagen

anrechenbare Gesamtbaukosten		%	ergibt max. je Klasse
für die ersten	100.000 € (0 € bis 100.000 €)	25%	25.000 €
für die weiteren	100.000 € (100.001 € bis 200.000 €)	23%	23.000 €
für die weiteren	100.000 € (200.001 € bis 300.000 €)	20%	20.000 €
für die weiteren	100.000 € (300.001 € bis 400.000 €)	17%	17.000 €
für die weiteren	100.000 € (400.001 € bis 500.000 €)	15%	14.999 €
Maximalförderung			99.999 €

5.4.2 Sonstige Ausstattung von Sportanlagen

Anrechenbare Kosten der Maßnahme	%	jedoch maximal
Sicherheitseinrichtungen Schisport/Wintersport	50%	€ 8.000,-
Geräte als Teil einer Gesamtanlage Technische Anlagen	20%	€ 8.000,-
elektronische Schießanlagen	15%	€ 8.000,-
Orientierungslaufkarte	15%	€ 8.000,-

5.4.2.1 Sicherheitseinrichtungen Schisport/Wintersport

Gefördert werden Investitionen in Sicherheitseinrichtungen zur Absicherung von Trainings- oder Wettkampfstrecken sowie Sicherheitsbanden im Schi- bzw. Wintersport.

5.4.2.2 Geräte als Teil einer Gesamtanlage/Technische Anlagen

Gefördert werden Investitionen in Geräte zur Platzaufbereitung, Platzpflege oder technische Anlagenteile (wie beispielsweise Zeitmessung, Videomessung, Lautsprecher, Spielstandanzeige, Sicherheitsbanden, oder ähnliche Einrichtungen), spezielle Wettkampfeinrichtungen als Teil einer Gesamtanlage (Matten, Bodenbeläge), dies immer unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Voraussetzungen oder Vorgaben.

5.4.2.3 Orientierungslaufkarte und elektronische Schießanlagen

Gefördert werden Investitionen in die Erstellung von Orientierungslaufkarten oder Teile von Elektronischen Schießanlagen.

5.5 Förderzusage

Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

Förderzusagen ergehen nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens der Anträge bei der Behörde, dem Zeitpunkt des Vorliegens der vollständigen Unterlagen sowie des vom Fördergeber angegebenen Umsetzungszeitraums bis zum Ausschöpfen der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel für den Bereich des Sportanlagenbaus im ordentlichen Haushalt der Abteilung Sport, Land Tirol.

Der Erhalt einer Förderung wird durch eine **schriftliche Förderzusage** - allenfalls unter Bedingungen - bestätigt.

Die Behörde behält sich vor, je nach Beschaffenheit der Maßnahme bzw. der Höhe der Fördersumme ergänzend zur Förderzusage den Abschluss einer **Fördervereinbarung**, welche zwischen Förderwerber und dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Sport, abzuschließen ist, zu verlangen.

Der Förderzusage liegt eine **Bemessungsgrundlage** (anrechenbare Kosten) zugrunde. Diese kann (im Nachhinein) **nicht mehr erhöht** werden.

Der Förderwerber verpflichtet sich, das Bauvorhaben entsprechend dem angegebenen Zeitplan umzusetzen und im Förderzeitraum entsprechende Nachweise (**Verwendungsnachweise**) vorzulegen. Nach positiver Prüfung dieser Unterlagen durch die Behörde erfolgt die **Auszahlung** der Fördermittel. Damit die Förderung tatsächlich zur Auszahlung gelangt, müssen die in der Förderzusage genannten Förderbedingungen eingehalten werden.

Der Förderwerber ist verpflichtet, der Behörde unverzüglich bekannt zu geben, sollte das Bauvorhaben nicht oder nicht zeitgerecht umgesetzt werden.

Für dasselbe Projekt kann keine weitere Förderung gemäß der gegenständlichen Richtlinie beantragt werden.

Auf den Erhalt der Förderung kann zu jedem Zeitpunkt verzichtet werden.

5.6 Anpassung der Förderung

5.6.1 Reduktion

Werden im Zuge der Prüfung der Verwendungsnachweise wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlage festgestellt, wird die Förderhöhe analog zu Punkt 4.4 angepasst ausbezahlt.

Für den Fall, dass Förderzusagen bzw. Auszahlungen weiterer Stellen die Bemessungsgrundlage übersteigen, erfolgt eine Anpassung der Förderung. Hinsichtlich jener Förderungen, welche die Bemessungsgrundlage übersteigen, erlischt der Anspruch auf Förderung.

5.6.2 Einstellung

Der Anspruch auf die Förderung erlischt wenn:

- der vorgesehene Förderzweck nicht eingehalten oder die zugesprochenen Fördermittel nicht widmungsgemäß verwendet werden
- Seitens der Behörde erhebliche Abweichungen von der Bemessungsgrundlage oder der Ausführung festgestellt werden
- angeforderte Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.

5.7 Verwendungsnachweise und Auszahlung

Die Landesförderung wird nach Einlagen nachstehender Unterlagen (Verwendungsnachweise) bei der Behörde ausgezahlt:

- Übersicht über die Gesamtkosten mit **Zusammenstellung der Belege**
 - allenfalls Übersicht über weitere erhaltene oder zugesagte Förderungen
- **Rechnungen** (welche die gesetzlichen Mindestvorgaben/Mindestinhalte aufweisen) **in Höhe der Bemessungsgrundlage**
- **Zahlungsnachweise lautend auf den Förderwerber**
- Orientierungslaufkarte (bei Ansuchen gemäß Punkt 4.4.2)
- Angaben/Datenblatt zur Sportanlage (TISIS, Buchung, Tarife, Betrieb)
- Unterlagen (sh. Punkt 3.1), soweit diese nicht bereits vor Förderzusage übermittelt wurden, wie beispielsweise erforderliche Bewilligungen, Betriebskonzept, etc.

5.8 Sanktionen und Meldepflicht strafrechtlicher Tatbestände

Werden Fördermittel zu Unrecht bzw. missbräuchlich in Anspruch genommen, so hat der Förderwerber die ausbezahlte Förderung unverzüglich zu erstatten. Es erfolgt eine Meldung an die strafrechtlich zuständige Behörde.

6. Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Sport
Leopoldstraße 3
6020 Innsbruck, Austria
sport@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/sport

Abteilungsvorständin: Mag. Simone Larcher